

**Zulassungsantrag der German Car TV Programm GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „MotorVision TV“
sowie
Veränderung von Beteiligungsverhältnissen**

Aktenzeichen: KEK 585 und KEK 589

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der German Car TV Programm GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Kröhne, Whistlerweg 46, 81479 München,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung der German Car TV Programm GmbH zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „MotorVision TV“

und

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 07.09.2009 und 02.10.2009 in der Sitzung am 10.11.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Wagner entschieden:

- I Die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 07.09.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der German Car TV Programm GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

- II Der von der German Car TV Programm GmbH mit Schreiben vom 11.09.2009 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms MotorVision TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldungen

1.1 Az.: KEK 585

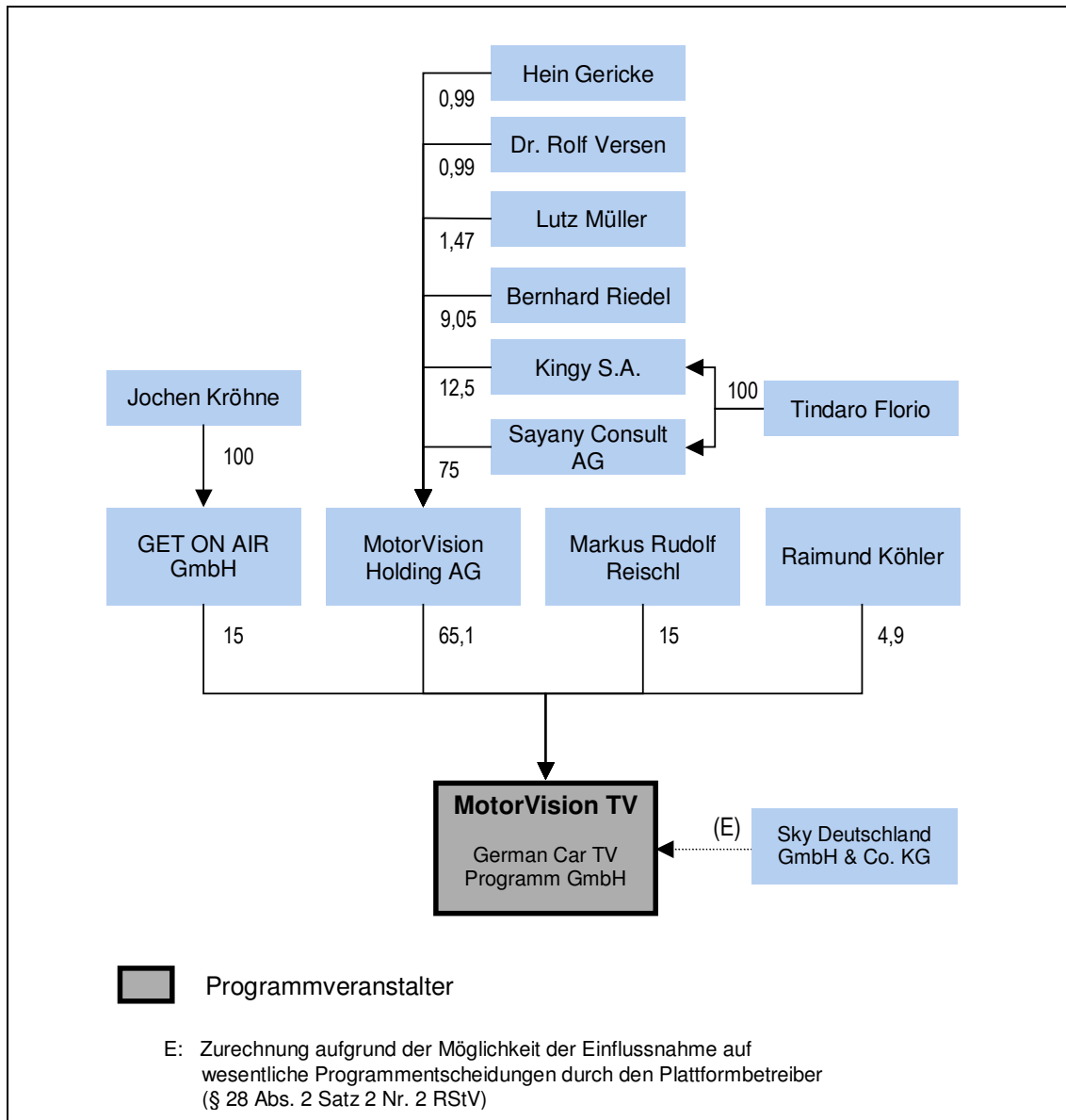
1.1.1 Die German Car TV Programm GmbH („German Car GmbH“) hat mit Schreiben vom 11.08.2009 bei der BLM eine Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse auf der zweiten Beteiligungsstufe angezeigt. An der German Car GmbH hält die Motor-Vision Holding AG, Appenzell, Schweiz, Anteile in Höhe von 65,1 %. Bei dieser Gesellschafterin haben sich danach folgende Anteilsverschiebungen ergeben:

Zweite Beteiligungsstufe

<i>MotorVision Holding AG</i>	bisher	neu
Sayany Consult AG	28,6 %	75 %
Lutz Müller	1,4 %	1,47 %
Hein Gericke	1,0 %	0,99 %
Dr. Rolf Versen	1,0 %	0,99 %
Kingy S.A.	-	12,5 %
Bernhard Riedel	-	9,05 %
Hans Büchler	68,0 %	-

Alleingesellschafter der Sayany Consult AG, Zug, Schweiz, und der Kingy S.A., Tes-sin, Schweiz, ist jeweils Tindaro Florio. Im Übrigen verweist die German Car GmbH auf die im Rahmen des Beschlusses i. S. German Car TV vom 14.04.2009, Az.: KEK 551, dargestellten Beteiligungsverhältnisse.

1.1.2 Nach der mitgeteilten Veränderung stellen sich die Beteiligungsverhältnisse bei der German Car GmbH nunmehr wie folgt dar:



1.1.3 Die BLM hat der KEK die Anzeige dieser Beteiligungsveränderungen mit Schreiben vom 07.09.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 **Az.: KEK 589**

Mit Schreiben vom 02.10.2009 hat die BLM zudem einen Antrag der German Car GmbH vom 11.09.2009 auf Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Spartenprogramms MotorVision TV um weitere acht Jahre vorgelegt.

2 Antragstellerin und Beteiligte

2.1 German Car GmbH

- 2.1.1** Gegenstand der German Car GmbH ist der Erwerb und das Halten sämtlicher Zulassungen, Nutzungsgenehmigungen und sonstiger Genehmigungen für die Veranstaltung, Produktion, Ausstrahlung und Vertreibung über derzeit oder zukünftig geeignete zur Verfügung stehende technische Mittel und umfassende Vermarktung (Pay-TV und/oder Free-TV) von Fernsehprogrammen im In- und Ausland, einschließlich der Durchführung des sendetechnischen Ablaufs und der Beschaffung und Verwertung von Programmausstrahlungsrechten und -material sowie des Handels hiermit, die Konzeption, Redaktion, journalistische Bearbeitung und Produktion von audiovisuellen Programmen sowie deren An- und Verkauf, Verleih und Auswertung in anderen Medienbereichen (Print, Internet etc.). Weitere Gegenstände des Unternehmens sind der Betrieb eines Musikverlags und das Halten von Beteiligungen XXX ...
- 2.1.2** Die German Car GmbH veranstaltet das ganztägige Unterhaltungsspartenprogramm MotorVision TV rund um die Themen Auto, Mobilität, Technik, Design und Ökologie. Das Programm enthält Service- und Unterhaltungsformate, Reportagen, Dokumentationen sowie Nachrichten und richtet sich an die Zielgruppe der 30- bis 49-jährigen Männer. XXX ... Die Antragstellerin beabsichtigt ferner, Kaufproduktionen auf dem internationalen Programmmarkt zu erwerben. An der MotorVision GmbH sind die MotorVision Holding AG zu 87,4 % und Dr. Durach zu 12,6 % beteiligt (vgl. auch Ausführungen zum Programm im Rahmen des Beschlusses vom 13.01.2009 i. S. MotorVision TV, Az.: KEK 535, I 2.2).
- 2.1.3** Der Programmstart von MotorVision TV erfolgte am 04.07.2009 zusammen mit dem Start des Pay-TV-Angebots von Premiere unter der neuen Bezeichnung Sky. MotorVision TV wird über die Sky-Plattform als Pay-TV verbreitet. Das Programm wird auf Grundlage einer von der BLM erteilten, bis zum 31.12.2009 befristeten Zulassung veranstaltet. Die Zulassung erteilte die BLM mit Bescheid vom 17.12.2001 zunächst zugunsten der GET ON AIR GmbH für das geplante Pay-TV-Programm „KidsGate“. Dieses Programm ging jedoch nie auf Sendung, sondern wurde durch ein action-orientiertes Pay-TV-Spartenprogramm unter dem Namen „Amazia“ mit asiatischen Film- und Fernsehproduktionen ersetzt. Auch dieses Programm ging

nicht auf Sendung. In der Folge wurde schließlich eine dauerhafte Programmänderung und die Umbenennung des Programms in MotorVision TV beantragt. Gleichzeitig hat die GET ON AIR GmbH angezeigt, dass das Programm zukünftig nicht mehr von ihr selbst, sondern von ihrer seinerzeit 100%igen Tochtergesellschaft German Car TV Programm UG (haftungsbeschränkt), der heutigen German Car GmbH, veranstaltet werden soll und eine entsprechende Anpassung der Sendelizenz beantragt (vgl. Beschluss vom 13.01.2009 i. S. MotorVision TV, Az.: KEK 535).

- 2.2** Die GET ON AIR GmbH bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Senderaufbau und der Verbreitung für Programmanbieter sowie der Beschaffung von Programminhalten für Plattformbetreiber an und sieht sich als „Brückenbauer“ zwischen Programmanbietern und Netzbetreibern. Im bundesweiten Fernsehen begleitete die GET ON AIR GmbH u. a. den Senderaufbau für die Programme Tele 5, History Channel und Trinita TV. Ferner beriet die GET ON AIR GmbH die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) im Bereich TV-Entwicklung und digitale Medien (vgl. Angaben unter www.getonair.tv).

Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der GET ON AIR GmbH, **Jochen Kröhne**, war u. a. als Programmdirektor bei Premiere und als Geschäftsführer bei Tele 5 tätig. Derzeit ist Jochen Kröhne Mitglied des Aufsichtsrats der Senator Entertainment AG. Er verfügt über keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

- 2.3** Gegenstand der Mehrheitsgesellschafterin **MotorVision Holding AG** ist der Erwerb sowie die Beteiligung an und das Halten von Medienunternehmen aller Art. Die Gesellschaft erbringt Management- und Marketingdienstleistungen an verbundene und dritte Unternehmen, welche im Film- und Televisionsbereich tätig sind (Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Appenzell Innerrhoden (online), Stand vom 07.10.2009). Hinsichtlich der Gesellschafterstruktur bei der MotorVision Holding AG siehe oben unter I 1.1. Die MotorVision Holding AG hält 87,4 % an dem Produktionsunternehmen MotorVision GmbH (s. oben I 2.1.2).

Hein Gericke, einer der Minderheitsgesellschafter der MotorVision Holding AG, betreibt ein Internetportal zum Thema Sportwagen (www.auto-gericke.de).

Die **Sayany Consult AG**, die nach dem Ausstieg des bisherigen Mehrheitsgesellschafters Hans Büchler nunmehr mit einer Beteiligung an der MotorVision Holding AG in Höhe von 75 % neue Mehrheitsgesellschafterin ist, hat als Gesellschaftszweck u. a. die Erbringung von Beratungsdienstleistungen und die Übernahme von Managementaufgaben im Immobilien- und Investmentbereich, die Finanzierung von Immobilien- und anderen Projekten im Ausland sowie das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften im Ausland. Ihr Alleingesellschafter ist Tindaro Florio.

2.4 Raimund Köhler, der an der Veranstalterin eine Beteiligung in Höhe von 4,9 % hält, ist gleichzeitig neben Jochen Kröhne einer der Geschäftsführer. Zudem verfügt er über eine Beteiligung in Höhe von 2,87 % an der Your Family Entertainment AG, die das Unterhaltungsspartenprogramm yourfamily veranstaltet.

2.5 Markus Rudolf Reischl, der mit 15 % an der Veranstalterin beteiligt ist, übernimmt auch Verantwortung für die Tätigkeitsbereiche Sendermanagement, Sales & Acquisitions, Business Development und Marketing der Veranstalterin (§ 4 Nr. 1 des Joint-Venture-Vertrages; vgl. bereits Beschluss vom 14.04.2009 i. S. German Car TV, Az.: KEK 551, I 3.5).

2.6 Nach Auskunft der Veranstalterin verfügen die mittelbar oder unmittelbar an ihr beteiligten Gesellschafter über keine weiteren medienrelevanten Beteiligungen.

3 Plattformvertrag mit Sky

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16.10.2009 zudem einen mit der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG, der heutigen Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky“), Unterföhring, geschlossenen Plattformvertrag XXX ... übersandt. XXX ...

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

1.1 Gemäß § 29 Satz 1 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. Die von der German Car GmbH angezeigte Beteiligungsveränderung wurde bereits vor der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

1.2 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Das Programm **MotorVision TV** wird der Veranstalterin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zugerechnet.

2.2 Daneben wird das Programm auch der MotorVision Holding AG gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV sowie der Sayany Consult AG und Tindaro Florio gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 AktG zugerechnet.

2.3 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.3.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und Beschluss vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, mit weiteren Nachweisen).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und Beschluss vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, mit weiteren Nachweisen).

- 2.3.2** Das Programm MotorVision TV ist dem Plattformbetreiber Sky aufgrund der Einflussnahme auf wesentliche Entscheidungen zur Programmgestaltung i. S. d. § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV zuzurechnen. Durch den Plattformvertrag werden der Antragstellerin weitgehende Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Programmzusammenstellung gemacht. Dies betrifft insbesondere die quantitative Zusammensetzung des Programms mit unterschiedlichen Sendeformaten. Die Regelungen des Plattformvertrages überschreiten dabei das Maß von Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung. XXX ...

In der Gesamtbetrachtung erlangt Sky damit einen Einfluss auf die Gestaltung des Programms MotorVision TV, der das eine Zurechnung begründende Maß überschreitet.

- 2.3.3** Der bereits im Rahmen des Verfahrens MotorVision TV, Az.: KEK 535, in gleicher Sache vorgelegte Entwurf eines Plattformvertrags mit Eutelsat begründet hingegen keine Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV (vgl. Beschluss vom 13.01.2009 i. S. MotorVision TV, Az.: KEK 535, III 2.2).

2.4 Zurechnung zu Programmzulieferern

XXX ... des Programms MotorVision TV sollen von dem Produktionsunternehmen MotorVision GmbH zugeliefert werden (s. oben I 3.1.2). Demnach ist das Programm auch der MotorVision GmbH aufgrund der regelmäßigen Gestaltung eines wesentlichen Teils der Sendezeit mit von ihr zugelieferten Programmteilen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV zuzurechnen. Somit wird MotorVision TV der MotorVision Holding AG, der Sayany Consult AG und Tindaro Florio zusätzlich über den weiteren Zurechnungstatbestand gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV, § 16 AktG zugerechnet.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile. Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Sky-Marktforschung (Grundgesamtheit: 72,2 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung des Unternehmens im Prüfverfahren Premiere, Az.: KEK 271, zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

Das Programm MotorVision TV wird über die Pay-TV-Plattform von Sky verbreitet. Aus dem Prüfverfahren i. S. Sky, Az.: KEK 582, liegen der KEK die internen Marktanteile für das Programm MotorVision TV aus der Sky-Marktforschung vor. Demnach beträgt in der maßgeblichen Referenzperiode von August 2008 bis August

2009 (bzw. hier ab dem Sendestart des Programms im Juli 2009) der interne Marktanteil von MotorVision TV rund 1 %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in Höhe von 1,5 %, welcher aus dem Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 bekannt ist, erreichte das Programm **MotorVision TV** einen Zuschaueranteil von etwa **0,02 %**.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der angezeigten Beteiligungsveränderung sowie der beantragten Verlängerung der Zulassung des Programms MotorVision TV stehen daher keine medienkonzentrationsrechtlichen Bedenken entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer
Mailänder Schneider Schwarz Wagner